Beleg: Keine Baumschutzverordnung – Landkreis Jerichower Land

Kreisschlüssel 15086 · Sachsen-Anhalt · geprüft 17.11.2026

1. Landkreis Jerichower Land, Seite „Schutz des Gehölzbestandes“ (https://www.lkjl.de/de/gehoelze_/schutz-des-gehoelzbestandes.html):

> Wenn Gehölze gefällt oder durch Rückschnitt derart verändert werden sollen, dass hierdurch das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum beeinträchtigt wird, bedarf es einer Genehmigung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde (§ 17 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Im Innenbereich der Gemeinden ist, soweit vorhanden, auch die Baumschutzsatzung zu beachten.

2. Kreisrecht des Landkreises Jerichower Land (https://www.lkjl.de/de/kreisrecht.html, Stand 8. Januar 2025): keine Baum- oder Gehölzschutzverordnung aufgeführt.

3. Auskunft der Stadt Möckern per E-Mail vom 22.10.2026: Die Stadt hat keine Baumschutzsatzung; Genehmigungen für Baumfällungen erfolgen über den Landkreis Jerichower Land anhand der naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Folgerung: Keine Kreisverordnung belegt; außerhalb von Gemeindesatzungen entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall. Der Check antwortet „nicht eindeutig“.